Rödl & Partner

FACHKUNDIG BERATEN

ARBEIT VOM 31. MAI BIS ZUM 1. JULI

Empfehlungen zur Organisation der Arbeit in Unternehmen

Inhalt:

1	Verordnung des Moskauer Bürgermeisters Nr. 68-UM vom 8. Juni 2020 (Etappen der Aufhebung der Einschränkungen in Moskau)
2	Verfügung Nr. 1511-r der russischen Regierung vom 6. Juni 2020 (Einreise nach und Ausreise aus Russland)
3	Schon wieder Feiertage?
4	Übersicht regionaler Vorschriften: Verordnung Nr. 12-UM des Moskauer Bürgermeisters vom 5. März 2020 (in der Fassung Nr. 61-M vom 27. Mai 2020) Erlass Nr. 108-PG des Gouverneurs des Gebiets Moskau vom 12. März 2020 (Fassung Nr. 268-PG vom 1. Juni 2020) Erlass Nr. 121 der Regierung von St. Petersburg vom 13. März 2020 (Fassung Nr. 348 vom 28. Mai 2020)
5	Empfehlungen zur Rückkehr zur Arbeit im Büro
6	Kontakte

© Rödl & Partner

Am 11. Mai 2020 erließ der russische Präsident die Verordnung Nr. 316, wonach die bis zum 11. Mai 2020 geltenden „arbeitsfreien Tage“ nicht verlängert werden. Durch dieselbe Verordnung wurde den Behörden der russische Föderationssubjekte das Recht verliehen, eigenständig Einschränkungsmaßnahmen zu verhängen, unter anderem die Tätigkeit von Unternehmen in den jeweiligen Regionen einzustellen. Wenn die Tätigkeit eines Unternehmens verboten oder eingeschränkt/eingestellt ist, bleibt für die betreffenden Arbeitsnehmern das Gehalt bestehen.

Durch Verfügung der russischen Regierung vom 6. Juni 2020 wurde eine Reihe von Einschränkungen in Bezug auf die Ausreise von russischen Staatsangehörigen aus Russland und die Einreise von Ausländern nach Russland aufgehoben.

Am 8. Juni 2020 unterzeichnete der Moskauer Bürgermeister Sergej Sobjanin die Verordnung Nr. 68-UM „Über die Etappen der Aufhebung der im Zusammenhang mit dem erhöhten Bereitschaftszustand eingeführten Einschränkungen“.

© Rödl & Partner

1. ETAPPE DER AUFHEBUNG DER EINSCHRÄNKUNGEN – AB 9. JUNI 2020:

1. Genehmigung des Zugangs von Besuchern und Arbeitnehmern zu Gebäuden, Bauten, Anlagen (darin befindlichen Räumlichkeiten) auf dem Gelände:

– Von Schönheitssalons, Kosmetiksalons, Einzelunternehmern im Bereich Fotografie;

– Des Multifunktions-Migrationszentrums der Stadt Moskau;

– Von Organisationen und Einzelunternehmern, die veterinärmedizinische Leistungen erbringen (in vollem Umfang);

– Von gemeinnützigen Organisationen sowie Organisationen und Einzelunternehmern, die Tätigkeiten im Bereich Arbeitssuche und Personalauswahl erbringen;

– Von städtischen Friedhöfen.

2. Aufhebung der Erfordernis zur Beantragung eines digitalen Passierscheins, eines Buchstaben- und Zahlencodes zur Fortbewegung unter Verwendung von Fahrzeugen.

3. Wiederaufnahme der Durchführung offizieller Veranstaltungen.

(!) Einhaltung der Anforderungen zur Verhinderung der Verbreitung der neuen Coronavirus-Infektion

© Rödl & Partner

2. ETAPPE DER AUFHEBUNG DER EINSCHRÄNKUNGEN – AB 16. JUNI 2020:

Genehmigung des Zugangs von Besuchern und Arbeitnehmern zu Gebäuden, Bauten, Anlagen (darin befindlichen Räumlichkeiten) auf dem Gelände :

– Von saisonalen Sommercafes stationärer Gastronomieunternehmen;

– Von Organisationen und Einzelunternehmern, die Transaktionen mit Immobilien durchführen, Tätigkeiten im Bereich Vermietung, Leasing, Rechnungslegung, Beratung zu Verwaltungsfragen, Werbung, Marktforschung, technische Inventur von Immobilienvermögen ausüben,

3. ETAPPE DER AUFHEBUNG DER EINSCHRÄNKUNGEN – AB 23. JUNI 2020:

1. Genehmigung des Zugangs von Besuchern und Arbeitnehmern zu Gebäuden, Bauten, Anlagen (darin befindlichen Räumlichkeiten) auf dem Gelände :

– Von Sport- und Genesungskomplexen, Fitnessclubs, Schwimmhallen;

– Von Restaurants, Cafés, Kantinen, Buffets, Bars, Imbissen und anderen Gastronomieunternehmen, unter anderem in Kultur- und Erholungsparks, SPA-Salons, Massagesalons, Solarien, Saunen und Dampfbädern;

– Von Organisationen und Einzelunternehmern, die Wassertransportleistungen erbringen.

2. Wiederaufnahme der Arbeit von Bildungseinrichtungen, die Vorschulbildungsleistungen erbringen.

© Rödl & Partner

2 VERFÜGUNG NR. 1511-R DER RUSSISCHEN REGIERUNG VOM 6. JUNI 2020

Russischen Staatsangehörigen wird die Ausreise aus Russland gestattet:

1. Pflege von kranken Angehörigen, die im Ausland leben;
2. Arbeit/Ausbildung;
3. Medizinische Behandlung im Ausland.

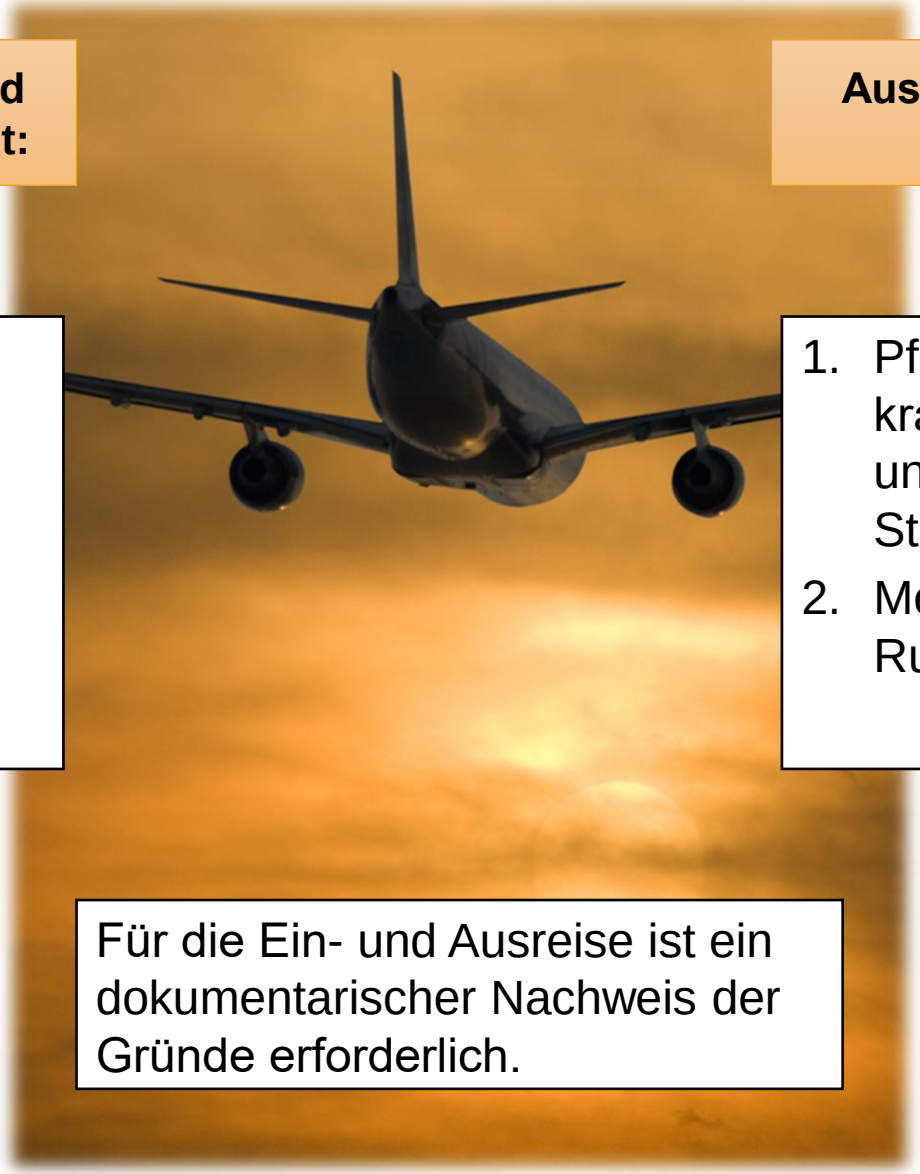

Ausländern wird die Einreise nach Russland gestattet:

1. Pflege von in Russland lebenden kranken Angehörigen sowie unter Vormundschaft oder Pflege Stehenden;
2. Medizinische Behandlung in Russland.

Für die Ein- und Ausreise ist ein dokumentarischer Nachweis der Gründe erforderlich.

© Rödl & Partner

3 SCHON WIEDER FEIERTAGE?

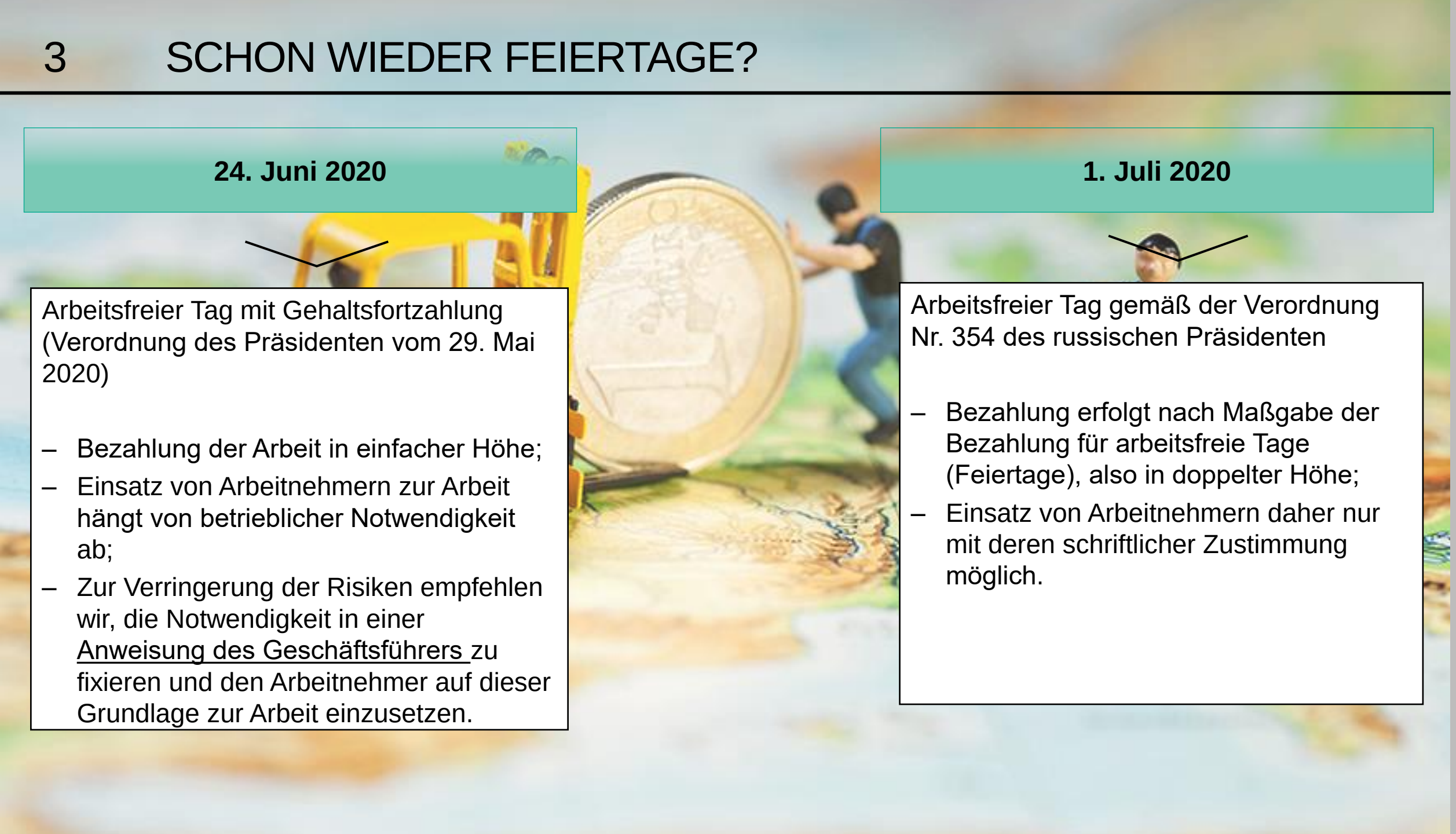

24. Juni 2020

Arbeitsfreier Tag mit Gehaltsfortzahlung (Verordnung des Präsidenten vom 29. Mai 2020)

- Bezahlung der Arbeit in einfacher Höhe;
- Einsatz von Arbeitnehmern zur Arbeit hängt von betrieblicher Notwendigkeit ab;
- Zur Verringerung der Risiken empfehlen wir, die Notwendigkeit in einer Anweisung des Geschäftsführers zu fixieren und den Arbeitnehmer auf dieser Grundlage zur Arbeit einzusetzen.

1. Juli 2020

Arbeitsfreier Tag gemäß der Verordnung Nr. 354 des russischen Präsidenten

- Bezahlung erfolgt nach Maßgabe der Bezahlung für arbeitsfreie Tage (Feiertage), also in doppelter Höhe;
- Einsatz von Arbeitnehmern daher nur mit deren schriftlicher Zustimmung möglich.

© Rödl & Partner

4 BESONDERHEITEN DER REGULIERUNG IN MOSKAU

© Rödl & Partner

Neues in der Verordnung Nr. 61-UM des Moskauer Bürgermeisters vom 27. Mai 2020, kurz gefasst:

- Aufhebung der „Quarantäne“ seit 9. Juni 2020.
- Zwingende Verwendung individueller Schutzmittel (Masken, Handschuhe) bei Verlassen des Wohnsitzes;
- Bei Arbeit von Einzelhandelsobjekten sind neben den allgemeinen Anforderungen die durch die Abteilung für Handel und Dienstleistungen der Stadt Moskau vorgeschriebenen Anforderungen einzuhalten.
- Die durch die Verordnung Nr. 12-UM „Über die Einführung des erhöhten Bereitschaftszustands“ vom 5. März 2020 eingeführten Maßnahmen gelten in dem Teil weiter, der der Verordnung vom 8. Juni 2020 nicht widerspricht.

© Rödl & Partner

Verpflichtungen von Arbeitgebern, deren Tätigkeit nicht eingestellt wurde bzw. deren Einstellung aufgehoben wurde:

1.1

Verpflichtung:

Der Arbeitgeber darf Schwangere, Menschen mit bestimmten Erkrankungen (Diabetes, Fettleibigkeit, andere Erkrankungen gemäß Punkt 1.1. Anlage Nr. 6 zur Verordnung) sowie Personen mit Symptomen von Atemwegserkrankungen bzw. mit solchen Personen zusammenlebende Personen nicht zur Arbeit zulassen. (Verpflichtung bleibt erhalten)

Ausführung:

Da Artikel 65 ArbGB die Einholung derartiger Informationen von Arbeitnehmern untersagt und deren Vorhandensein für die Beschlussfassung erforderlich ist, ist bei der Befragung anzugeben, dass die Übermittlung dieser Informationen nicht obligatorisch, jedoch durch die Verordnung des Bürgermeisters vorgesehen ist und dem Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer dient.

Solche Arbeitnehmer sind in Telearbeit zu versetzen, und zwar auf Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung. Falls Telearbeit unmöglich ist, ist der Arbeitnehmer in regulären bezahlten Urlaub zu schicken, eine andere Alternative ist die Versetzung auf eine andere Arbeit gemäß Artikel 73 ArbGB RF oder die Einführung einer Betriebsunterbrechung.

© Rödl & Partner

Verpflichtungen von Arbeitgebern, deren Tätigkeit nicht eingestellt wurde bzw. deren Einstellung aufgehoben wurde:

1.2

Verpflichtung:

Sicherstellung der Verwendung von individuellen Schutzmitteln für Hände und Atemwege durch die Arbeitnehmer am Arbeitsplatz, ausgenommen Fälle, in denen ein Arbeitnehmer in einem isolierten Raum tätig ist.

Ausführung:

Anordnung des Leiters: Festlegung der Form der Verwendung individueller Schutzmittel, Verweis auf Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Bürgermeisterverordnung. Es ist zu empfehlen, die Arbeitnehmer außerdem mit Masken und Handschuhen zu versorgen.

© Rödl & Partner

Verpflichtungen von Arbeitnehmern, die ihre Arbeit begonnen bzw. fortgesetzt haben:

1.3

Verpflichtung:

Ab 1. Juni 2020 alle 15 Kalendertage die Durchführung von Coronavirus-Tests in Bezug auf mindestens 10 Prozent der Arbeitnehmer sicherstellen.

Ausführung:

Das Verfahren der Durchführung dieser Tests ist außerdem durch eine Anordnung zu bestätigen, die die Arbeitnehmer gegen Unterschrift zur Kenntnis nehmen müssen. Die Liste der Labors, die für die Durchführung von Coronavirus-Tests zugelassen sind, ist auf der Webseite von Rospotrebnadzor zu finden:

https://www.rospotrebnadzor.ru/region/korono_virus/perechen_lab.php

Mit dem ausgewählten Labor ist ein Dienstleistungsvertrag zu schließen. Die Aufwendungen für die Durchführung der Tests sind vom Arbeitgeber zu tragen.

© Rödl & Partner

Verpflichtungen von Arbeitgebern, deren Tätigkeit nicht eingestellt wurde bzw. deren Einstellung aufgehoben wurde:

7.9

Verpflichtung:

„Sicherstellung der Blutentnahme bei Mitarbeitern zur Durchführung von Laboruntersuchungen mittels Antikörperanalyse (IFA) zur Feststellung der neuen Coronavirus-Infektion (2019-CoV) sowie der Immunität dagegen, in dem Verfahren und den Fristen, die durch die Abteilung für Gesundheitswesen der Stadt Moskau festgelegt wurden (Verpflichtung bleibt erhalten)

Ausführung:

Es ist eine gesonderte Anordnung der Abteilung für Gesundheitswesen zum Verfahren der Kooperation von Unternehmen und medizinischen Einrichtungen zu erwarten. Wir empfehlen, zur Klärung von Details bereits jetzt die Abteilung für Gesundheitswesen unter folgender Nummer direkt zu kontaktieren: +7 (499) 251-83-00

© Rödl & Partner

Verpflichtungen von Arbeitgebern, deren Tätigkeit nicht eingestellt wurde bzw. deren Einstellung aufgehoben wurde:

1.5

Fortgeltung der Verpflichtung zur Gewährleistung der sicheren Arbeit im Büro:

– Sichere Platzierung von Mitarbeitern im Open Space unter Einhaltung der 1,5-Meter-Regel/Trennwände in Räumen, wenn die Anforderungen im Bereich Social Distancing nicht eingehalten werden können;

– Verwendung von UV-Lampen;

– Desinfektion und Reinigung der Räume mit speziellen Mitteln.

Ausführung:

Bei der Erstellung der Vorschriften des Unternehmens zur Organisation der Arbeiten: Orientierung an den Empfehlungen von Rospotrebnadzor zur Organisation der Arbeit von Unternehmen unter den Bedingungen der Beibehaltung der Risiken der Verbreitung von COVID-19, Anlage Nr. 6 zur Verordnung Nr. 12-UM des Moskauer Bürgermeisters vom 5. März 2020.

© Rödl & Partner

Verpflichtungen von Arbeitgebern, deren Tätigkeit nicht eingestellt wurde bzw. deren Einstellung aufgehoben wurde:

1.6

Arbeitgeber sind verpflichtet, die Einhaltung der Rospotrebnadzor-Empfehlungen zur Verhinderung der Verbreitung der neuen Coronavirus-Infektion sicherzustellen.

Aktuell wurden auf der Webseite des Föderalen Dienstes Empfehlungen zur Organisation der Arbeit von Unternehmen aus den Branchen Bauwesen, Gastronomie, sowie zur Organisation der Arbeit in Langzeitschichten, und andere Empfehlungen für die Wirtschaft veröffentlicht, die unter folgendem Link abrufbar sind: https://www.rospotrebnadzor.ru/region/korono_virus/rekomendatsii-dlya-biznesa-covid-19.php

Die in den genannten Empfehlungen aufgeführten Positionen sollten durch Verfügungsdokumente des Unternehmens reguliert werden.

© Rödl & Partner

Was muss noch berücksichtigt werden?

Die allgemeinen Empfehlungen zur Versetzung von Mitarbeitern in Telearbeit bleiben auch erhalten, wenn Tätigkeitseinschränkungen für das Unternehmen fehlen oder aufgehoben werden. Der Arbeitgeber muss außerdem Angaben über die Zahl der in Präsenzarbeit sowie in Telearbeit eingesetzten Mitarbeiter machen (gemäß Anlage Nr. 4 zur Verordnung).

© Rödl & Partner

Seit 9. Juni 2020 wurde das System der digitalen Passierscheine in Moskau aufgehoben.

Was ist mit den digitalen Passierscheinen?

© Rödl & Partner

Wie werden bis zum 14. Juni Entlassungen, Stellen-kürzungen, Betriebsunter-brechungen geregelt?

Spezielle Vorschriften zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen während des erhöhten Bereitschaftszustands sind in der Bürgermeisterverordnung nicht enthalten. Das Arbeitsministerium hatte sich während der „arbeitsfreien Tage“ in einer neuen Fassung seiner „Fragen & Antworten“ zu diesem Thema geäußert: https://rosmintrud.ru/employment/54

Insbesondere wird dort erwähnt, dass der Arbeitgeber nur dann eine Betriebsunterbrechung erklären kann, wenn die Tätigkeit des Unternehmens nicht durch die regionalen Behörden eingestellt wurde. Andernfalls liegt ein Verstoß gegen die Präsidentenverordnung bezüglich der Bewahrung des Gehalts vor.

In Unternehmen, für die die „arbeitsfreien Tage“ gelten, ist die Beendigung von Arbeitsverhältnissen auf Initiative des Arbeitgebers unzulässig. Die individuelle Regulierung von Fragen im Zusammenhang mit Kündigungen ist möglich.

© Rödl & Partner

4 BESONDERHEITEN DER REGULIERUNG IM GEBIET MOSKAU UND IN ST. PETERSBURG

© Rödl & Partner

Neues im Erlass Nr. 268-PG des Gouverneurs des Gebiets Moskau vom 1. Juni 2020, kurz gefasst:

- allgemeine „Quarantäne“ bis 14. Juni 2020 verlängert;
- Schrittweise Aufhebung der Einschränkungen für die Tätigkeit von Unternehmen im Bereich Handel und Dienstleistungen;
- Bewahrung der Position des „COVID-Kontrolleurs“ in Unternehmen mit mehr als 100 Mitarbeitern;
- Einhaltung der Vorgaben des Erlasses obligatorisch, andernfalls ist die Fortsetzung der Arbeit nicht zulässig.

© Rödl & Partner

Welche Objekte nehmen ihre Tätigkeit wieder auf?

Organisationen folgender Branchen:

- Architektur und ingenieurtechnische Projektierung, technische Erprobung und Analyse: seit 1. Juni 2020;
- Reparatur von Computern, Gegenständen des persönlichen Bedarfs und von Haushaltsgeräten; außerdem Wäschereien und chemische Reinigungen, Schönheitssalons, Kosmetiksalons, SPA-Salons, Massagesalons, Solarien, Saunen und andere Objekte, in denen derartige Leistungen erbracht werden, Organisationen, die Leistungen im Bereich Dampfbäder und Duschkabinen erbringen, die unter physischer Anwesenheit von Personen zu erbringen sind
  - Hauswirtschafts-Dienstleistungen: seit 1. Juni 2020,
  - Persönliche Dienstleistungen: seit 3. Juni 2020.
- Andere Einzelhandelsobjekte: seit 1. Juni 2020.

© Rödl & Partner

Was muss für die Arbeit im Gebiet Moskau noch berücksichtigt werden?

Arbeitgeber dürfen Arbeitnehmer, die keine individuellen Schutzmittel für Atemwege verwenden (Masken), nicht zur Arbeit zulassen;

Durchführung folgender Untersuchungen:

- Auf Vorhandensein der neuen Coronavirus-Infektion (COVID-2019) für mindestens zehn Prozent der Mitarbeiter, wenn die Zahl der Mitarbeiter des Unternehmens oder Einzelunternehmers mehr als 100 Personen beträgt: vom 12. Mai 2020 bis zum 14. Juni 2020;
- Alle 15 Kalendertage: seit 1. Juni 2020.

© Rödl & Partner

Neues im Erlass Nr. 348 der Regierung von St. Petersburg vom 28. Mai 2020,kurz gefasst:

- „Selbstisolation“ seit 1. Juni 2020 aufgehoben;
- Tragen von Masken außerhalb von Gebäuden und Räumen empfohlen;
- Seit 1. Juni 2020 ist die Erbringung von notariellen und juristischen Leistungen unter physischer Anwesenheit von Personen möglich (jedoch nur mit Termin);
- Arbeitgebern wird empfohlen, die Telearbeit für Mitarbeiter fortzusetzen;
- Arbeitgeber, die ihre Tätigkeit wiederaufnehmen:
  - müssen Vorhandensein und Einhaltung von internen Vorschriften sicherstellen, die den Sicherheitsstandard für die Tätigkeitsausübung festlegen;
  - müssen den Ausschuss für Industriepolitik, Innovationen und Handel der Stadt St. Petersburg über die Ausübung (Wiederaufnahme) der Tätigkeit benachrichtigen.

© Rödl & Partner

5 EMPFEHLUNGEN FÜR DIE RÜCKKEHR ZUR ARBEIT IM BÜRO

Rödl & Partner

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE MITMENSCHEN

Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen in der Küche

Beim Betreten und Verlassen der Küche bitte gründlich Hände waschen!	*Nur 2 Personen dürfen sich gleich-zeitig in der Küche aufhalten.*	*Bitte Abstand einhalten*
Benutzen Sie das vorhandene Desinfektions-mittel mit Bedacht.	*Jeder behält bitte eine Wasser-Karaffe für sich am Arbeitsplatz und reinigt sie selbst.*	*Jeder platziert sein Geschirr selbstständig in die Geschirrspülmaschine.*
Sollten Desinfektions-mittel aufgebraucht sein oder kurz davor stehen, bitte unsere Damen am Empfang informieren.	*Regelmäßig lüften*	*Die Spülmaschine muss auf der heißesten Stufe laufen, da der Coronavirus hitzeempfindlich ist.*

Vielen Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis!

Rödl & Partner

SCHÜTZEN SIE SICH UND IHRE MITMENSCHEN

Hinweise zur Vorbeugung von Infektionen

KEIN HÄNDE-SCHÜTTELN	ABSTAND HALTEN	IN DIE ARMBEUGE HUSTEN / NIESEN
REGELMÄSSIG HÄNDE WASCHEN	REGELMÄSSIG HÄNDE DESINFIZIEREN	HÄNDE VOM GESICHT FERN-HALTEN
1x TASCHENTUCH NUR 1x VERWENDEN	REGELMÄSSIG LÜFTEN	EIGENEN STIFT VERWENDEN

© Rödl & Partner

Was muss vor der Rückkehr ins Büro getan werden?

Schritt 1: Aufteilung der Mitarbeiter in Kategorien, Erstellung von Dokumentation.

<u>Dafür:</u>

- Anfrage von Informationen über Erkrankungen im Risikobereich;
- Vertraulichkeit garantieren.

Kategorie 1: Mitarbeiter, die ins Büro gelassen werden können.

Kategorie 2: Mitarbeiter aus dem Risikobereich, die nicht ins Büro gelassen werden können und die in Telearbeit tätig sein können.

Kategorie 3: Mitarbeiter aus dem Risikobereich, die nicht ins Büro gelassen werden können und die nicht in Telearbeit tätig sein können.

© Rödl & Partner

Welche Dokumente müssen erstellt werden?

Für Kategorie 1: Zugang zum Büro (+):

- Anordnung + Zusatzvereinbarung über die Beendigung der Telearbeit;
- Ausarbeitung neuer interner Vorschriften:
  - Standard über den sicheren Betrieb im Unternehmen;
  - Verhaltensvorschriften für das Büro.
- Verstoß => disziplinarische Belangung.

Für Kategorie 2: Zugang zum Büro (-), Arbeit (+):

- Anordnung + Zusatzvereinbarung über die Telearbeit;
- Allgemeine interne Vorschrift über die Besonderheiten der Telearbeit im Unternehmen.

© Rödl & Partner

Was muss in den Vorschriften über den sicheren Betrieb im Unternehmen enthalten sein?

Bei der Ausarbeitung der internen Vorschriften sollten die Empfehlungen von Rospotrebnadzor berücksichtigt werden.

Folgendes muss geregelt werden:

1. Kontrolle von Körpertemperatur und Anzeichen für Atemwegserkrankungen;
2. Verfahren der Nahrungsaufnahme und des Aufenthalts an Orten zur Nahrungsaufnahme;
3. Verlassen des Büros während des Arbeitstages;
4. Treffen mit Kunden und Geschäftspartnern;
5. Pflicht für Mitarbeiter zum Tragen von Masken und Handschuhen in allen Räumen;
6. Neue Funktionen für Mitarbeiter:
   - COVID-Kontrolleur (im Gebiet Moskau);
   - Verantwortlicher für die Bewegung von Materialien im Büro.
7. Verfahren zur Annahme externer Korrespondenz.

© Rödl & Partner

Wie sollte das Büro für die Rückkehr der Mitarbeiter vorbereitet werden?

Schritt 2: Umbauarbeiten im Büro könnten erforderlich sein.

- Markierungen aufbringen/Trennwände aufstellen: unbedenkliche Sitzordnung muss sichergestellt werden;
- UV-Lampen installieren;
- Desinfektionsmittel an allgemein genutzten Orte bereitstellen;
- Plan zum Lüften und Reinigen der Räumlichkeiten erstellen.

© Rödl & Partner

6 KONTAKTE

ALEXEY SAPOZHNIKOV

Partner
Rechtsanwalt (Deutschland)
Leiter Abteilung Arbeits- und Migrationsrecht, Umstrukturierungen

T +7 (495) 933-5120
alexey.sapozhnikov@roedl.com

ALINA ROVBA

Senior Associate
Juristin, LL.M. (Passau)
Abteilung Arbeits- und Migrationsrecht, Umstrukturierungen

T +7 (495) 933-5120
alina.rovba@roedl.com

© Rödl & Partner